

Originalfassung	Geänderte Fassung
Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)	Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen § 1 Öffentliche Einrichtung § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte § 3 Zutritt zu den Märkten § 3 a Verbot von Kriegsspielzeug § 4 Haftung II. Abschnitt Wochenmarkt § 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs § 6 Standplätze § 7 Auf- und Abbau § 8 Verkaufseinrichtungen § 9 Verhalten auf dem Markt § 10 Sauberhalten des Marktes III. Abschnitt Lichtmessmarkt und Augustmarkt § 11 Gegenstände der Märkte § 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen § 13 Anwendbare Bestimmungen IV. Abschnitt Weihnachtsmarkt § 14 Gegenstände des Marktes § 15 Verkaufseinrichtungen § 16 Anwendbare Bestimmungen V. Abschnitt Christbaummarkt § 17 Vorbereitung des Marktes, Räumung der Standplätze § 18 Anwendbare Bestimmungen VI. Abschnitt Schlussbestimmungen § 19 Ordnungswidrigkeiten § 20 Inkrafttreten	I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen § 1 Öffentliche Einrichtung § 2 Platz der Märkte § 3 Zutritt zu den Märkten § 4 Kriegsspielzeug <i>entfällt</i> <i>entfällt</i> § 5 Zulassung zu den Märkten § 6 Zuweisung der Standplätze § 7 Auf-, Abbau und Betrieb § 8 Verkaufseinrichtungen § 9 Verhalten auf den Märkten § 10 Sauberhalten der Märkte II. Abschnitt: Märkte § 11 Wochenmarkt § 12 Lichtmess- und Augustmarkt <i>entfällt</i> <i>entfällt</i> § 13 Weihnachts- und Christbaummarkt <i>jetzt § 8</i> <i>entfällt</i> <i>entfällt</i> <i>entfällt teilweise, neu § 7</i> <i>entfällt</i> III. Abschnitt Schlussbestimmungen § 14 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen § 15 Ausnahmen

<p>Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wochenmarkt 2. Lichtmessmarkt (Jahrmarkt) 2. Augustmarkt (Jahrmarkt) 4. Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt) 5. Christbaummarkt (Spezialmarkt) 	<p>§ 16 Ordnungswidrigkeiten § 17 Inkrafttreten</p> <p><i>entfällt</i></p>
<p>Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1978 (GVBl. S. 525) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 14.12.1978 (Nr. 230-4025 d 1/78) folgende Satzung</p>	<p>Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.1978 (GVBl. S. 525) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 14.12.1978 (Nr. 230-4025 d 1/78) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:</p>
<p>I. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung Die Stadt Erlangen betreibt den Wochenmarkt, den Lichtmess- und den Augustmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt als öffentliche Einrichtungen.</p>	<p>I. Abschnitt Gemeinsame Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Öffentliche Einrichtung Die Stadt Erlangen betreibt den Wochenmarkt, den Lichtmess- und den Augustmarkt, den Weihnachtsmarkt und den Christbaummarkt als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO.</p>
<p>§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeit und Öffnungszeiten statt. (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Erlangen öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>§ 2 Platz der Märkte (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeit und Öffnungszeiten Marktzeiten statt. (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend der Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Erlangen abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und die Teilnehmer/Teilnehmerinnen entsprechend informiert.</p>

<p>§ 3 Zutritt zu den Märkten (1) Das Ordnungsamt der Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.</p>	<p>§ 3 Zutritt zu den Märkten (1) Der Zutritt zu den Märkten ist Jedermann gestattet. (1) (2) Das Ordnungsamt der Stadt Die Stadt Erlangen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet, oder nicht befristet unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. (2) (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.</p>
<p>§ 3 a Verbot von Kriegsspielzeug (1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden. (2) Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmung sind 1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät dieses Jahrhunderts; 2. Figuren von Soldaten dieses Jahrhunderts.</p>	<p>§ 3 a Verbot von Kriegsspielzeug § 4 Kriegsspielzeug (1) Auf den Märkten darf Kriegsspielzeug nicht angeboten oder verkauft werden. (2) Kriegsspielzeug im Sinne dieser Bestimmung sind 1. Nachbildungen militärischer Waffen, Fahrzeuge, Flugzeuge und Schiffe sowie von sonstigem militärischen Gerät dieses Jahrhunderts des 20. und 21. Jahrhunderts 2. Figuren von Soldaten/ Soldatinnen dieses Jahrhunderts des 20. und 21. Jahrhunderts.</p>
<p>§ 4 Haftung Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p>	<p>§ 4 Haftung Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.</p>
<p>II. Abschnitt Wochenmarkt</p> <p>§ 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.</p>	<p>II. Abschnitt Wochenmarkt</p> <p>§ 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.</p> <p>§ 5 Zulassung zu den Märkten Die Voraussetzungen und das Verfahren über die Zulassung zu den Märkten werden in Richtlinien zu den jeweiligen Märkten geregelt.</p>
<p>§ 6 Standplätze (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen</p>	<p>§ 6 Zuweisung der Standplätze (1) Auf dem Marktplatz den Märkten dürfen Waren nur von einem zu-</p>

Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Das Ordnungsamt weist die Standplätze auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage /Tageszuweisung). Die Dauerzuweisung ist schriftlich zu beantragen.

(4) Soweit eine Zuweisung im Sommerhalbjahr (21.3. – 20.9.) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21.9. – 20.3.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

(5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 51/52 vom 21.12.1978) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung

gewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Das Ordnungsamt weist die Standplätze auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. **Die Stadt Erlangen weist die Standplätze im Bewerbungsverfahren nach den Vorgaben und Erfordernissen der Richtlinien zu.** Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

~~(3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage /Tageszuweisung).~~

(3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

~~(4) Soweit eine Zuweisung im Sommerhalbjahr (21.3. – 20.9.) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21.9. – 20.3.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.~~

~~(5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.~~

~~(6) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn~~

- ~~1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,~~
- ~~2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.~~

(4) Die Zuweisung kann vom Ordnungsamt von der Stadt Erlangen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- 1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird oder die Öffnungszeiten nicht eingehalten werden**

2. vorsätzlich ein anderer, nicht zugewiesener Standplatz belegt wird

~~2. 3. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird~~

~~3. 4. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete~~ **die Standinhaber/Standinhaberinnen, deren Beschäftigte** oder Beauftragte erheb-

<p>des Standplatzes verlangen.</p>	<p>lich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der geltenden Richtlinie verstoßen haben 4- 5. ein Standinhaber/eine Standinhaberin die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 51/52 vom 21.12.1978) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt oder Zahlungsrückstände bei der Stadt Erlangen hat. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Erlangen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.</p>
<p>§ 7 Auf- und Abbau Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 90 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.</p>	<p>§ 7 Auf-, Abbau und Betrieb Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 90 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens ab 6:00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 21:00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können bei Verstößen auf Kosten des Standinhabers/der Standinhaberin zwangsweise entfernt werden. (2) Die Auf- und Abbaueiten für Lichtmess-, August-, Weihnachts- und Christbaummarkt werden per Bescheid geregelt. (3) Während der Veranstaltungs- und Verkaufszeiten gemäß § 11 bis 13 müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.</p>
<p>§ 8 Verkaufseinrichtungen (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen. (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.</p>	<p>§ 8 Verkaufseinrichtungen (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz bei Wochenmarkt, Lichtmess- und Augustmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und – stände zugelassen. Beim Weihnachtsmarkt sind ausschließlich die per Bescheid festgelegten Verkaufsstände zu verwenden. Die Stadt kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen. (2) Sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Marktgelände nicht oder</p>

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Ordnungsamtes weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers besteht.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Erlangen abgestellt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen **des Wochenmarktes** dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer **und Schirme** von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens um 1 m überragen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.

(4) Die Stadt Erlangen kann in den Richtlinien Vorgaben zur einheitlichen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen festlegen.

~~(4)~~ (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Erlangen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

~~(5)~~ (6) Die Standinhaber/**Standinhaberinnen** haben an oder in ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen **sowie ihre Anschrift und den Wohnort** in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/**Standinhaberinnen**, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

~~(6)~~ (7) Das Anbringen von anderen als in **Absatz 6** genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit ein Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers/**der Standinhaberin** besteht.

~~(7)~~ (8) In den Gängen und Durchfahrten darf Nichts abgestellt werden.

<p>§ 9 Verhalten auf dem Markt</p> <p>(1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes zu beachten.</p> <p>(2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Insbesondere ist unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Waren im Umhergehen anzubieten,2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten,3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO Gegenstände des Wochenmarktes sind,5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen. <p>(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p>	<p>§ 9 Verhalten auf den Märkten</p> <p>(1) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes der Stadt Erlangen zu beachten.</p> <p>(2) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</p> <p>(3) Insbesondere ist unzulässig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Waren im Umhergehen anzubieten2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen4. Tiere auf den Markt zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO Gegenstände des Wochenmarktes sind5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fortbewegungsmittel (z.B. Segway, Skateboard) mitzuführen6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen <p>(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.</p>
<p>§ 10 Sauberhalten des Marktes</p> <p>(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.</p> <p>(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none">1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,3. Marktabfälle in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlas-	<p>§ 10 Sauberhalten des Marktes der Märkte</p> <p>(1) Der Platz des Marktes darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.</p> <p>(2) Die Standinhaber/Standinhaberinnen sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none">1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten,2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,3. Marktabfälle Abfälle in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte getrennt nach Wertstoffarten zu sortieren und einzufüllen bzw. mit zu

<p>sen des Marktes dem Beauftragten des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes gereinigt zu übergeben. 4. Verpackungsmaterial vom Marktplatz zu entfernen.</p>	<p>nehmen und ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen vor Verlassen des Marktes dem/der Beauftragten der Stadt Erlangen des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes gereinigt zu übergeben, 4. Verpackungsmaterial vom Marktplatz Platz des Marktes zu entfernen.</p>
<p>III. Abschnitt Lichtmessmarkt und Augustmarkt</p> <p>§ 11 Gegenstände der Märkte Der Lichtmessmarkt und der Augustmarkt werden als Jahrmärkte abgehalten. Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte wird auf die Anlage verwiesen.</p>	<p>III. Abschnitt Lichtmessmarkt und Augustmarkt</p> <p>§ 11 Gegenstände der Märkte Der Lichtmessmarkt und der Augustmarkt werden als Jahrmärkte abgehalten. Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte wird auf die Anlage verwiesen.</p> <p>II. Abschnitt Märkte</p> <p>§ 11 Wochenmarkt Der Wochenmarkt (im Sinne des § 67 GewO) findet auf dem Markt- platz und am westlichen Rand des Schloßplatzes statt. Der Wo- chenmarkt wird von Montag bis Samstag veranstaltet. Die Öffnungszeiten wird unterschieden in eine Kernzeit mit Anwe- senheitspflicht und Verkaufszeit täglich von 9:00 bis 14:00 Uhr und eine Rahmenverkaufszeit täglich von 7:00 bis 20:00 Uhr.</p>
<p>§ 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen (1) Der erste und der letzte Markttag sind zum Aus- und Einpacken bestimmt; an diesen Tagen darf nicht verkauft werden. (2) Der Standplatz muss jeweils für die Gesamtdauer des Marktes eingenommen werden. (3) Wird der angewiesene Standplatz nicht spätestens am ersten Verkaufstag bis 10.00 Uhr bezogen, so dann das Ordnungsamt den Platz anderweitig belegen. (4) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.</p>	<p>§ 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen (1) Der erste und der letzte Markttag sind zum Aus- und Einpacken bestimmt; an diesen Tagen darf nicht verkauft werden. (2) Der Standplatz muss jeweils für die Gesamtdauer des Marktes eingenommen werden. (3) Wird der angewiesene Standplatz nicht spätestens am ersten Verkaufstag bis 10.00 Uhr bezogen, so dann das Ordnungsamt den Platz anderweitig belegen. (4) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.</p>

	<p>§ 12 Lichtmess- und Augustmarkt (1) Die beiden Märkte sind Spezialmärkte im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und finden auf dem Schloßplatz statt. (2) Der Lichtmessmarkt wird vom Donnerstag an/vor Lichtmess (2.2.) bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr Samstag und Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr (3) Der Augustmarkt wird vom dritten Donnerstag im August bis einschließlich des darauffolgenden Donnerstag veranstaltet. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:30 Uhr Samstag und Sonntag von 11:00 bis 20:00 Uhr (4) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Vergaberichtlinie für den Lichtmessmarkt und den Augustmarkt.</p>
<p>§ 13 Anwendbare Bestimmungen Folgende Bestimmungen gelten entsprechend: § 6 Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze § 8 Verkaufseinrichtungen § 9 Verhalten auf dem Markt mit der Maßgabe, dass das laute Anbieten Neuheitenverkäufern auf Plätzen gestattet ist, die ihnen vom Ordnungsamt für diesen Zweck zugewiesen wurden.</p>	<p>§ 13 Anwendbare Bestimmungen Folgende Bestimmungen gelten entsprechend: § 6 Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze § 8 Verkaufseinrichtungen § 9 Verhalten auf dem Markt mit der Maßgabe, dass das laute Anbieten Neuheitenverkäufern auf Plätzen gestattet ist, die ihnen vom Ordnungsamt für diesen Zweck zugewiesen wurden.</p>
<p>IV. Abschnitt Weihnachtsmarkt</p> <p>§ 14 Gegenstände des Marktes (1) Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt abgehalten. (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.</p>	<p>IV. Abschnitt Weihnachtsmarkt</p> <p>§ 14 Gegenstände des Marktes (1) Der Weihnachtsmarkt wird als Spezialmarkt abgehalten. (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.</p> <p>§ 13 Weihnachts- und Christbaummarkt (1) Der Weihnachtsmarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet im mittleren Teil des Schloßplatzes statt. Der Weihnachtsmarkt wird vom Mittwoch vor dem</p>

	<p>ersten Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24.12. auf einen Sonntag, endet der Weihnachtsmarkt am 23.12.. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 10:00 bis 21:00 Uhr Samstag von 10:00 bis 22:00 Uhr (Ende des Kulturprogramms 21:30 Uhr) Sonntag von 11:00 bis 21:00 Uhr 24.12. von 10:00 bis 14:00 Uhr (2) Der Christbaummarkt ist ein Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 und Abs. 3 GewO und findet auf einer nördlichen und südlichen Teilfläche des Schloßplatzes und auf einer nördlichen Teilfläche des Marktplatzes statt. Der Christbaummarkt wird vom Freitag vor dem 2. Advent bis zum 24. Dezember veranstaltet. Fällt der 24. 12. auf einen Sonntag, endet der Christbaummarkt am 23.12.. Die Öffnungszeiten sind: werktags von 9:00 bis 18:00 Uhr sonntags von 11:00 bis 18:00 Uhr 24.12. von 9:00 bis 12:00 Uhr. (3) Es erfolgt eine jährliche Vergabe der Standplätze entsprechend der jeweiligen Richtlinie.</p>
<p>§ 15 Verkaufseinrichtungen Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten.</p>	<p>§ 15 Verkaufseinrichtungen Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten.</p>
<p>§ 16 Anwendbare Bestimmungen Folgende Bestimmungen gelten entsprechend: § 6 Abs. Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze § 8 Verkaufseinrichtungen § 9 Verhalten auf dem Markt § 10 Sauberhalten des Marktes § 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen</p> <p>V. Abschnitt Christbaummarkt</p> <p>§ 17 Vorbereitung des Marktes, Räumung der Standplätze (1) Der Christbaummarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.</p>	<p>§ 16 Anwendbare Bestimmungen Folgende Bestimmungen gelten entsprechend: § 6 Abs. Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze § 8 Verkaufseinrichtungen § 9 Verhalten auf dem Markt § 10 Sauberhalten des Marktes § 12 Standplätze und Verkaufseinrichtungen</p> <p>V. Abschnitt Christbaummarkt</p> <p>§ 17 Vorbereitung des Marktes, Räumung der Standplätze (1) Der Christbaummarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.</p>

<p>(2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.</p> <p>(3) Mit dem Aufbau des Christbaummarktes darf frühestens am Mittwoch vor Marktbeginn begonnen werden.</p> <p>(4) Die Standplätze müssen am 24. Dezember spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt sein.</p>	<p>(2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.</p> <p>(3) Mit dem Aufbau des Christbaummarktes darf frühestens am Mittwoch vor Marktbeginn begonnen werden.</p> <p>(4) Die Standplätze müssen am 24. Dezember spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt sein.</p>
<p>§ 18 Anwendbare Bestimmungen Folgende Bestimmungen gelten entsprechend: § 6 Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze § 8 Abs. 4 bis 7 Verkaufseinrichtungen § 9 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 Verhalten auf dem Markt § 12 Abs. 3 bis 4 Standplätze und Verkaufseinrichtungen.</p>	<p>§ 18 Anwendbare Bestimmungen Folgende Bestimmungen gelten entsprechend: § 6 Abs. 1 und 2 sowie 5 bis 7 Standplätze § 8 Abs. 4 bis 7 Verkaufseinrichtungen § 9 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 2 und 3 und Abs. 4 Verhalten auf dem Markt § 12 Abs. 3 bis 4 Standplätze und Verkaufseinrichtungen.</p>
<p>VI. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p>§ 19 Ordnungswidrigkeiten Mit Geldbuße nach den Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Einzelanordnung über</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Zutritt gemäß § 3,2. den Verkauf nach § 6 Abs. 1, § 13, § 16, § 18,3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7 Satz 3, § 13, § 16, § 18,4. den Auf- und Abbau nach § 7,5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4, § 13, § 16, § 18,6. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6, § 13, § 16, § 18,7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7, § 13, § 16, § 18,8. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und 2, § 13, § 16, § 18,9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1, § 13, § 16,	<p>III. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p>§ 14 Ausschluss von Schadensersatzansprüchen Bei Ausfall, teilweisem Ausfall oder Einschränkungen des Marktbetriebes durch Unwetter, kurzfristige Baumaßnahmen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse bestehen keine Schadensersatzansprüche der zu den Märkten zugelassenen Händlerinnen und Händler gegenüber der Stadt Erlangen.</p> <p>§ 15 Ausnahmen Von den Ge- und Verboten dieser Satzung kann die Stadt Erlangen im Einzelfall eine Ausnahme zulassen.</p> <p>§ 19 § 16 Ordnungswidrigkeiten Mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro kann nach den Bestimmungen Art. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassenen Richtlinie oder Einzelanordnung über</p>

<p>10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3, § 13, § 16, § 18, 11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5, § 13, § 16, 12. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 6, 13. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1, § 13, § 16, § 18, 14. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 3, § 13, § 16, § 18, 15. das Sauberhalten des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1, § 13, § 16, § 18, 16. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, § 13, § 16, § 18, verstößt.</p>	<p>1. den Zutritt zu den Märkten nach § 3, 2. das Angebot und den Verkauf von Kriegsspielzeug nach § 4, 2. 3. den Verkauf nach § 6 Abs. 1, § 13, § 16, § 18, 3. 4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 4 Abs. 7 Satz 3, § 13, § 16, § 18, 4. 5. den Auf-, Abbau und Betrieb nach § 7, 5. 6. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis Abs. 5 bis 4, § 13, § 16, § 18, 6. 7. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 7 Abs. 6, § 13, § 16, § 18, 7. 8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 8 Abs. 7, § 13, § 16, § 18, 8. 9. das Verhalten auf dem Markt nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 § 13, § 16, § 18, 9. 10. das Anbieten von Waren im Umhergehen, Versteigern oder mit Lautsprechern bewerben nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 bis 2 § 13, § 16, 10. 11. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs.3 Nr. 3, 11. 12. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 4 bis 5 § 13, § 16, 12. 13. das Schlachten oder Häuten oder Rupfen von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 6, 13. 14. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1 § 13, § 16, § 18, 14. 15. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2, 15. 16. das Sauberhalten des Marktplatzes nach § 10 Abs.1 § 13, § 16, § 18, 16. 17. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr.1 bis 4 § 13, § 16, § 18, 18. die Festsetzung der Dauer und der Öffnungszeiten nach § 11 bis 13 verstößt (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung - GO -).</p>
<p>§ 20 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt</p>	<p>§ 16 § 17 § 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die</p>

Stand: Oktober 2016

der Stadt Erlangen in Kraft.

Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) vom 05. Mai 1989 außer Kraft.